

weisen. Eine solche Verfahrensweise entspricht dem Überprüfungscharakter des Kassationsverfahrens.

Aus dem Umstand, daß es sich beim Kassationsverfahren nicht um eine Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens, sondern um eine Überprüfung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung handelt, ergibt sich auch eine völlig veränderte Stellung des Angeklagten, seines Verteidigers und des Geschädigten. Im Kassationsverfahren besteht für den Angeklagten nicht die Pflicht und auch nicht in jedem Falle das Recht, in der gerichtlichen Hauptverhandlung anwesend zu sein.

Der *Angeklagte*, dem vom Kassationsgericht gemäß § 317 Abs. 1 StPO spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin der Kassationsantrag mit der Begründung zuzustellen ist, wird vom Termin der Hauptverhandlung benachrichtigt (§ 318 Abs. 1 StPO). Auf Verlangen des Angeklagten ist auch dessen Verteidiger vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. Der *Geschädigte* wird benachrichtigt, soweit sich der Kassationsantrag auf einen Schadensersatzanspruch bezieht.

Der nicht inhaftierte Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Der inhaftierte Angeklagte hat gemäß §318 Abs. 2 StPO keinen Anspruch auf Anwesenheit. Erscheinen in der Kassationsverhandlung der Angeklagte, sein Verteidiger und der Geschädigte, so wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich zum Kassationsantrag mündlich zu erklären. Sie können zu allen mit dem Kassationsverfahren zusammenhängenden Umständen ihre Meinung äußern, haben jedoch kein Recht, selbständig Anträge zu stellen. Unter Berücksichtigung der Gründe und der Zielstellung des Kassationsverfahrens sowie einer möglichen Selbstentscheidung hat das Gericht zu prüfen, in welchem Umfange auch die *gesellschaftlichen Kräfte*, die am Strafverfahren erster oder zweiter Instanz mitgewirkt haben, zur Kassationsverhandlung hinzuzuziehen sind.

In der Haupt Verhandlung des Kassationsverfahrens nimmt das Gericht nach dem Vortrag des Berichterstatters die mündliche Begründung des Kassationsantrages vom Antragsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten entgegen, ebenso die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts, des Bezirksstaatsanwalts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts, wenn dieser den Kassationsantrag nicht gestellt hat, sowie bei Teilnahme des Angeklagten, des Verteidigers, des Geschädigten und der gesellschaftlichen Kräfte deren Erklärungen zum Antrag.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Kassationsverfahrens ist es erforderlich zu prüfen, ob es vor einer erweiterten *Öffentlichkeit* im Gerichtsgebäude oder in Betrieben, Instituten oder Wohngebieten durchgeführt werden soll. In der praktischen Arbeit wurde der Nachweis erbracht, daß auch im Kassationsverfahren Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit möglich sind. Dabei hat sich als notwendig erwiesen, vorher die konkrete politisch-ideologische Situation in dem betreffenden Bereich kennenzulernen, um mit der Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit auf die Erhöhung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit und die Weiterentwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger Einfluß nehmen zu können. Die für die Durchführung gerichtlicher Haupt-